

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 16. Sitzung (02.09.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1850.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1846 und 1847 in Vergleichung mit den Budgetbewilligungen.

(Siehe Beilagenheft II. Seite 93 bis 105 in Verbindung mit den Erläuterungen Seite 259 bis 280).

Erstattet von dem Abgeordneten **Hoffmann**.

Meine Herren!

Die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung sind für beide Jahre zusammen mit	41,162 fl. — fr.
in den Vorschlag aufgenommen, sie haben aber ertragen	61,688 fl. 4 fr.
also die verhältnißmäßig bedeutende Summe von	20,526 fl. 4 fr.

mehr als der Vorschlag besagt.

Der größte Theil der Mehreinnahme rührt von dem Erlös aus dem Dünger her, der nach erhaltener Auskunft durch eine verbesserte Einrichtung für die Abfuhr desselben in verschiedenen Garnisonen erzielt worden ist.

Aber auch die Position „Erlös aus Montirungsgegenständen“ im Vorschlag von 4000 fl. hat 2,224 fl. 25 fr. und die Position „Erlös aus verkauften Pferden“ im Vorschlag von 10,400 fl. hat 5,501 fl. 40 fr. mehr abgeworfen, und man könnte daher auf die Vermuthung kommen, daß die Gegenstände noch in zu gutem Zustande verkauft wurden, was jedoch von der Militärverwaltung verneint wird.

Einen Einnahmeposten haben wir übrigens unter den eigenen Einnahmen der Verwaltung vermist, nämlich die Zinsen von den bei der Amortisationskasse deponirten Ersparnissen aus dem Durchschnittsfonds. Unter den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung pro 1847 erscheinen solche Einnahmen im Betrage von 2,030 fl. Nach der erhaltenen Auskunft sind diese Einnahmen bestimmt, den Specialkassen derselben Verwaltungszweige unmittelbar zu gut zu kommen, aus deren Ersparniß sie abfließen. Die Commission kann dieses Verfahren nicht billigen, die Ordnung des Rechnungswesens, die Ordnung des Staatshaushaltes fordert, daß alle wirklichen Einnahmen auch in der Etatsrechnung in Einnahme erscheinen.

Verhandl. d. II. Kammer 1850. 6. Beil.-Heft.

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

Die Regierung hatte gefordert für die Jahre 1846—1847

	1846	1847
im ordentlichen Etat	1,972,058 fl.	1,969,290 fl.
im nachträglichen Budget	1,045 fl.	1,045 fl.
durch besondere Vorlage, Menagezuschuß für den Fall der Theuerung	34,800 fl.	34,800 fl.
zusammen	2,007,903 fl.	2,005,135 fl.

Die Stände haben bewilligt 2,005,115 fl. 2,002,347 fl.
also mit Ausnahme des unbedeutenden Betrags von 2,788 fl. in jedem Jahre die ganze Forderung.

Die Budgetcommission, welche die Bewilligung beantragt hatte, sprach mit Rücksicht darauf am Schlusse ihres Berichtes die Erwartung aus, daß nunmehr jeder Vorwand zu anderer Ueberschreitung, als in unvorhersehbaren außerordentlichen Verhältnissen gerechtfertigt sein könnte, abgeschnitten sein werde.

Der Abschluß der Nachweisungen zeigt aber nun eine Gesamtausgabe des ordentlichen Etats für beide Jahre zusammen von 4,380,452 fl. 27 fr.
wonach sich in Vergleichung mit der Bewilligung eine Ueberschreitung von 372,990 fl. 27 fr. ergibt, und diese Ueberschreitung ist noch zusammengesetzt aus einem Mehr- und einem Minderaufwande.

Der Mehraufwand berechnet sich nach den speciellen Budgetrubriken auf 462,627 fl. 55 fr.
wovon jedoch der Mehraufwand an dem Durchschnittsfond im Betrage von 21,168 fl. 18 fr.

abgeht, weil er der Staatskasse nicht zur Last fällt und es verbleibt also ein Mehraufwand von 441,459 fl. 37 fr. zu rechtfertigen, abgesehen davon, daß der außerordentliche Menagezuschuß von 69,600 fl. für beide Jahre, der in die Summe des ordentlichen Budgets eingerechnet ist, vollständig verwendet wurde.

Da dieser Menagezuschuß nur für den Fall der Theuerung bewilligt ist (Art. 11 des Finanzgesetzes vom 21. September 1846, Reggbl. S. 215) also bei seiner Verwendung besonders gerechtfertigt werden muß, so dürfte es für die Zukunft angemessener sein, denselben nicht dem ordentlichen Budget zuzuschlagen, sondern nur so wie die Position „Brod“ und „Fourage“ wenn die Etatpreise überschritten werden müssen, zu behandeln.

Der Minderaufwand berechnet sich nach den speciellen Budgetrubriken auf 89,637 fl. 28 fr.
wovon jedoch der Minderaufwand an den Durchschnittsfonds im Betrage von 50,432 fl. 37 fr.

abgeht, welcher der Staatskasse nicht zu gut kommt, und es verbleibt also ein Minderaufwand zu Gunsten der Staatskasse von 39,204 fl. 51 fr.

Nach Abzug des Minderaufwandes von dem oben berechneten Mehraufwand ergibt sich ein der Staatskasse zur Last gefallener Mehraufwand von 402,254 fl. 46 fr.

Das Ministerium berechnet diesen Mehraufwand auf 417,446 fl. 59 fr., also noch um 15,192 fl. 13 fr. höher als wir, weil es einen um so viel höhern Betrag den Durchschnittsfonds zur Hinterlegung bei der Amortisationskasse zurechnet. Wir bringen diesen Gegenstand später zur Sprache. Er hat auf die Rechtfertigung der Ueberschreitungen, wovon zunächst die Rede ist, keinen wesentlichen Einfluß.

Der zu rechtfertigende Mehraufwand beträgt also, wie oben berechnet, ohne den außerordentlichen Menagezuschuß die starke Summe von 441,459 fl. 37 fr. allein der bei Weitem größte Theil fällt, wie auch die volle Verwendung des außerordentlichen Menagezuschusses der großen Theuerung in den in Frage stehenden Budgetjahren zur Last. Es ist am angemessensten, diese Ueberschreitung gleich hier im Ganzen abzuthun, wir können dann bei den einzelnen Titeln dieselbe übergehen.

Die Budgetbewilligung für Brod unter sämtlichen Titeln betrug bei dem Anschlag von 25 fl. 51 $\frac{1}{2}$ fr. per Mann und Jahr die Summe von 291,738 fl. 30 fr.
für beide Jahre zusammen, die Verwendung dafür aber war 505,500 fl. 29 fr.

also die Ueberschreitung 213,761 fl. 59 fr.

und wenn der gleiche Dienststand unterstellt wird, wie er dem Budget zu Grunde liegt (5642 Mann), so berechnet sich der Aufwand per Mann und Jahr auf 44 fl. 47 fr. Die nähere Ansicht des Verfahrens der Militärverwaltung hinsichtlich dieses starken Aufwandes zeigt, daß die Verwaltung dadurch, daß sie in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1847 Mehl und Getreide ankaufte und verboden ließ, in Vergleichung mit den damaligen Marktpreisen des Brodes, eine Ersparung von 39,858 fl. 14 fr. erzielte.

Die Budgetbewilligung für Fourage unter sämtlichen Titeln betrug bei dem Anschlag per Pferd und Jahr von 153 fl. 36 $\frac{1}{2}$ fr. leichte und 185 fl. 32 $\frac{1}{2}$ fr. schwere Rationen die Summe von . 522,981 fl. 10 fr.
für beide Jahre zusammen, die Verwendung aber war 652,472 fl. 44 fr.

also die Ueberschreitung 129,491 fl. 34 fr.

und wenn der gleiche Dienststand unterstellt wird, wie er dem Budget zu Grunde liegt (1684 Pferde), so berechnet sich der Aufwand per Pferd und Jahr durchschnittlich auf 193 fl. 42 fr. Die nähere Ansicht der Lieferungspreise in der Periode in Vergleichung mit den gleichzeitigen Marktpreisen von Haber, Heu und Stroh, hat uns zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Aber einen andern Gegenstand müssen wir hier zur Sprache bringen. Die Kammer von 1846 hat bei Beratung des Militärbudgets den Beschluß zu Protokoll niedergelegt:

„Die hohe Regierung zu bitten, künftig wie die Pferdegelder, so auch die Fouragebezüge auf die wirklich gehaltenen Pferde zu beschränken.“

Die Regierung sagt in ihren Erläuterungen hierüber nichts, allein aus der nähern Ansicht des Aufwandes für einzelne Branchen, bei denen es notorisch ist, daß die etatmäßige Pferdezahl nicht gehalten wurde, und aus der Einsicht von Acten geht hervor, daß die Bitte der Kammer bei der Regierung keine Berücksichtigung gefunden hat. Es wurden überall, wo wir hinsahen, für die volle etatmäßige Pferdezahl die Fouragevergütung und zwar in den höhern Preisanfängen bezahlt. Der Mehraufwand für Brod und Fourage zusammen beträgt also

343,253 fl. 33 fr.

und abgezogen von dem gesammten Mehraufwand, wie er oben zu 441,459 fl. 37 fr.

angegeben ist, läßt er eine Summe von 98,206 fl. 4 fr.

übrig, welche der weitem Rechtfertigung bedarf.

Bei weitem zum größten Theile findet sich diese Ueberschreitung bei den Positionen Remontirung der Reiterei

9785 fl. 12 fr.

und der Artillerie 1593 fl. 2 fr.

zusammen mit : 11,378 fl. 14 fr.

Crappengelder mit 19,359 fl. 42 fr.

Berschiedene Ausgaben mit 13,201 fl. 59 fr.

Pensionen mit 40,204 fl. 55 fr.

Diese so wie mehrere kleinere Ueberschreitungen und selbst einige Positionen, wo Ersparnisse vorkommen, geben zu Betrachtungen Veranlassung, die wir den betreffenden Titeln des Budgets anschließen, indem wir jene Titel, bei welchen die Bemerkungen der Regierung genügen, übergehen.

Tit. I. Kriegsministerium.

Die Rubrik „Wagen und Gehalte“ zeigt für beide Jahre zusammen die anscheinend nur unbedeutende

Ueberschreitung von 27 fl. 31 fr., und man ist leicht versucht, darüber wegzugehen, aber ein Blick in die Rechnungen gibt hierbei zu einigen Betrachtungen Veranlassung:

- 1) Während noch das Jahr 1846 eine Ersparniß von 227 fl. 9 fr. zeigt, ergibt sich schon bei dem Jahr 1847 eine Ueberschreitung von 254 fl. 40 fr. und eine Vergleichung der Bewilligung mit dem Effectivetat vom 1. Mai 1847 zeigt eine einseitige Steigerung des Etats um 560 fl., welche der Hauptsache nach, nämlich mit 500 fl. in der Zulage des Präsidenten besteht, die von den Ständen ausdrücklich verweigert worden war.
- 2) Und diese Zulage bezog der Präsident des Ministeriums mit 500 fl. für jedes der beiden Jahre, ohne wesentliche Ueberschreitung des Etats und ohne daß dadurch die Subalternen, welche eine erhöhte Bewilligung der Stände vorzugsweise berücksichtigt wissen wollte, verkürzt worden wären. Der Etat mußte sich in seinem großen Umfange Mittel zu verschaffen, diese sowie andere Zulagen, und sogar noch Remunerationen vorübergehend zu bestreiten. Es wurden nämlich ältere Beamte anderweit angestellt, und dafür jüngere mit geringeren Gehältern aber größern Hoffnungen berufen.
- 3) In der Rechnung von 1846 sind für Remunerationen aus der Unterabtheilung „Gagen“ 880 fl. verausgabt, während nur noch eine Ersparniß von 227 fl. 9 fr. übrig bleibt, und in der Rechnung von 1847 sind aus derselben Unterabtheilung für Remunerationen 150 fl., und für Revisionsgebühren 400 fl., welche die gleiche Natur haben, da sie nicht bewilligt sind, also zusammen für Remunerationen 550 fl. verausgabt, während in diesem Jahre sogar eine Ueberschreitung von 254 fl. 40 fr. sich zeigt. Diese Bewilligungen sind eine Verletzung des Art. 13 des Finanzgesetzes vom 21. September 1846, wonach nur die Hälfte der Ersparnisse zu diesem Zwecke verwendet werden darf.

Die Sache spricht für sich selbst. Wir werden auf diese und andere Anstände, wozüber wir noch vorzutragen haben, am Schlusse unseres Berichts zurückkommen.

Tit. II. Adjutanten des Großherzogs.

Die Rubrik „Gagen und Zulagen“ zeigt für beide Jahre zusammen eine Ersparniß von 4207 fl. 45 fr. weil, wie die Rechnungen zeigen, statt des im Effectivetat mit 7332 fl. 12 fr. vorgesehnen General-Lieutenants, ein anderer mit nur 5210 fl. vorhanden war. Eine Vergleichung mit dem dem Budget pro 1848 zur Basis dienenden Effectivetat zeigt übrigens, daß diese Ersparniß nur vorübergehend sein sollte, indem neben bewilligten Zulagen noch ein vierter Adjutant darin erscheint, während früher nur drei vorhanden waren, und wodurch die Geringerstellung des Etats in Folge der geringern Generalsbesetzung nahezu wieder ausgeglichen ist.

Tit. III. 1. a. Armee-Corps-Commando und Generalquartiermeisterstab.

Auch die hier unter der Rubrik „Gagen und Zulagen“ erscheinende Ersparniß von 471 fl. 38 fr. für beide Jahre zusammen, ist nur vorübergehend, und verwandelt sich in eine einseitige Steigerung des Etats von 1030 fl., für höhere Chargen und Bezüge, wenn man den Effectivetat für das Jahr 1848 mit dem frühern vergleicht.

Tit. III. 2. a. Infanterie-Divisions- und Brigadestäbe

und

Tit. III. 3. a. Reiterbrigade-Commando.

Hier zeigen sich unter den Rubriken „Gagen und Zulagen“ Ueberschreitungen von 684 fl. 59 fr., und von 657 fl. 7 fr. für beide Jahre zusammen, die nach erhaltener Auskunft ebenfalls durch das Vorrücken in höhere Chargen und Bezüge veranlaßt wurden, und eine Vergleichung der beiden Effectivetats vor und nach der Budgetperiode zeigt eine noch höhere Steigerung, nämlich von 537 fl. 32 fr. und 406 fl. 5 fr. für ein einzelnes Jahr.

Dieses Vorrücken in höhere Chargen oder Bezüge und die dadurch veranlaßte Steigerung der Stats, welche wir diesmal bei den meisten Branchen zu beklagen haben, obgleich die Stände so freigebig bewilligt hatten, sollte entweder schon bei dem Budget beantragt, oder es sollte damit bis zur nächsten Bewilligung zugewartet werden, wenn nicht das Bewilligungsrecht der Stände verletzt werden will. Eine Rechtfertigung finden derartige Ueberschreitungen nur dann, wenn für die Dauer dieser Steigerung entsprechende höhere Chargen in der Linie unbesetzt bleiben können, was diesmal nirgends behauptet ist.

Tit. III. 2. b. Infanterie-Regimenter. — 3. b. Reiter-Regimenter. — 4. Artilleriebrigade.

Hier zeigt sich unter der Rubrik „Gage, Löhnung und Zulagen“ von den drei Waffengattungen zusammen ein Minderaufwand von 14,435 fl. 51 fr. für beide Jahre, welcher auf unsere Anfrage einfach damit erläutert wird, daß er sich auf Gagen der Officiere, Sold der Mannschaft und Alterszulagen der Officiere und Mannschaft vertheilt. Und in der That läßt sich auch nicht wohl mehr darüber sagen; er ist in Vergleichung mit der Bewilligung für die in Frage stehenden Positionen für beide Jahre zusammen von 1,365,282 fl. nur unbedeutend zu nennen. Der stete Wechsel und die nie augenblicklich eintretende Wiederbesetzung muß hier stets einen Minderaufwand veranlassen, wenn nicht eine Ueberschreitung des etatmäßigen Dienststandes stattgefunden hat.

Bedeutender ist der unter den „Medizinalkosten“ erscheinende Minderaufwand von 6530 fl. 10 fr. bei einer Gesamtbewilligung von nur 22,132 fl., welcher als ein günstiges Zeugniß für den Gesundheitszustand der Mannschaft erläutert wird, aber auch zu hohe Etatsätze andeuten könnte, da dieselbe Erscheinung sich schon seit mehreren Jahren wiederholt.

Dagegen erscheint unter der Rubrik „Remontirung“ ein Mehraufwand im Gesamtbetrag von 11,378 fl. 14 fr. bei einem Budgetsätze von 61,022 fl. Der gegen den Budgetanschlag von 200 fl. per Pferd erhöhte Preis ist als einziger Grund der Ueberschreitung angeführt; er berechnet sich bei der Reiterei auf 237 fl. 12 fr. und bei der Artillerie auf 233 fl. 41 fr. durchschnittlich per Pferd. Schon bei der Verathung des Budget war zwar ein höherer Preis in Aussicht gestellt, aber man hoffte von Seiten der Stände durch eine Beschränkung der Pferdelerungsbedingungen, namentlich hinsichtlich der Farbe und Größe, billigere Preise erzielen zu können. Von einer solchen Beschränkung der Bedingungen erwähnen nun aber die Vorlagen der Regierung nichts.

Tit. III. 5. Allgemeine Kosten für alle Waffengattungen.

Der hier erscheinende große Minderaufwand von 27,881 fl. 35 fr. gehört, als von den Manöverkosten herrührend, den Durchschnittsfonds an, und ist daher bei der Amortisationskasse zu hinterlegen. Dieser Kasse ist aber, wie aus der Zusammenstellung Seite 279 des II. Beilagenheftes zu ersehen, aus gegenwärtigem Titel die Summe von 28,098 fl. 5 fr. also der Betrag von 216 fl. 30 fr. mehr zugewiesen, mit welcher Differenz es nach Ansicht der Rechnungen und nach erhaltener Auskunft von Seite der Regierungs-Commission folgende Bewandniß hat:

Der in der vergleichenden Darstellung enthaltene Minderaufwand von 27,881 fl. 35 fr. ist zusammengesetzt aus dem bereits bemerkten an die Amortisationskasse überwiesenen Minderaufwande bei den Manöverkosten von 28,098 fl. 5 fr. und einem Mehraufwande von 216 fl. 30 fr. für das Commando der nicht streitenden Reserve, dessen Kosten hier ebenfalls verrechnet werden, aber den Durchschnittsfonds nicht angehören.

Für diese Commandokosten sind nur 30 fl. für den Fourier und 15 fl. Bureaukosten für jedes Jahr bewilligt. Eine von der Regierung weiter geforderte Funktionszulage des Commandanten mit 100 fl. für jedes Jahr wurde von den Ständen ausdrücklich verweigert, aber dennoch von der Regierung mit 200 fl. für beide Jahre nebst einer weiteren Funktionszulage von 16 fl. 30 fr. für den Fourier für das erste Jahr verausgabt.

Wir begegnen also auch hier wieder, wie bei dem Titel Kriegsministerium, der Nichtbeachtung eines auf das Bewilligungsrecht der Stände gebauten Beschlusses.

Tit. IV. Gerichtsbarkeit.

Unter der Rubrik „Gage und Zulagen“ zeigt sich hier eine Ueberschreitung von 748 fl. 1 fr. für beide Jahre zusammen, und das Ministerium erläutert dieselben lediglich damit, daß der Oberauditor besser gestellt worden sei. Diese Erläuterung zeigt sich jedoch nach Ansicht der Rechnungen in Vergleichung mit dem Effectivetat nicht genügend, da der Oberauditor nur den Betrag von 79 fl. 10 fr. im Jahr 1847 mehr bezogen hat, als im vorhergehenden Jahre und als im Effectiv-Etat steht. Weitere Mehrausgaben sind dadurch entstanden, daß im Jahr 1846 Remunerationen im Betrage von 250 fl. bewilligt wurden, daß der Generalauditor im Jahr 1847 373 fl. 20 fr. mehr bezogen hat als im vorhergehenden Jahre, und daß der Auditoratsverweser in Bruchsal in jedem Jahr 90 fl. — mehr bezogen hat, als im Effectivetat steht. Ohne diese im freien Ermessen der Kriegsverwaltung gestandenen Ausgaben wäre eine Ersparniß erschienen.

Der Effectivetat, wie er dem Budget von 1848 zur Grundlage dient, steht um 541 fl. 40 fr. höher als der im Jahr 1846.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Auch hier zeigt die Rubrik: „Gagen und Zulagen“ wieder eine Ueberschreitung von 833 fl. 20 fr., und eine nähere Betrachtung derselben läßt sie theilweise vielleicht als die tabelnswürdigste von den bisher betrachteten Ueberschreitungen erscheinen. Die Erläuterungen des Ministeriums besagen, daß der Mehraufwand durch das Vorrücken zweier Officiere in höhere Chargen und Gagen entstanden sei. Der Commandant in Rehl hat davon nur 233 fl. 20 fr. erhalten, und man kann dagegen nur erinnern, daß man dessen Vorrücken zur höhern Charge schon beim Budget hätte vorsehen oder bis zum nächsten Budget hätte aussetzen sollen. Den größten Betrag der Ueberschreitung mit 600 fl. erhielt der zweite der genannten Officiere und zwar mit 200 fl. im Jahre 1846 und mit 400 fl. im Jahre 1847, und dabei fällt nun besonders auf, daß der Effectivetat für das Budget von 1848 für die fragliche Stelle weder eine höhere Charge, noch höhere Bezüge als der frühere Etat nachweist, man also, wie es den Anschein gewinnt, schon bei Aufstellung dieses Etats am 1. Mai 1847 die Pensionirung des betreffenden, in höhere Charge und Gage einrückenden Officiers im Auge hatte, die auch bald nach dem Jahr 1847 erfolgt ist.

Der Effectivetat für 1848 zeigt gegen früher nur eine Steigerung von 274 fl.

Tit. X. Zeughausdirection.

Der hier unter der Rubrik „Gagen“ erscheinende Mehraufwand von 1428 fl. 6 fr. wird von dem Ministerium damit erläutert, daß die Anstellung eines Buchhalters mit jährlich 700 fl. nicht zu umgehen gewesen und ein Duviermeister II. Classe in die I. Classe befördert worden sei. Allein der Effectivetat, welcher dem Budget für 1848 zur Basis dient, enthält nichts von diesen Veränderungen, er ist nach Abzug der Gage des Zeughausdirectors, welcher dem Etat der Artilleriebrigade zugewiesen wurde, ganz gleich dem früheren Effectivetat, und auch die Budgetbegründung pro 1848 enthält darüber nichts. Es muß daher entweder ein Irrthum in der Erläuterung unterlaufen sein, oder man ist von den Veränderungen aus eigener Beurtheilung wieder abgekommen, was den besten Beweis liefert, daß das einseitige Vorranschreiten der Verwaltung, ohne ständische Genehmigung einzuholen, nicht im Geringssten gerechtfertigt war.

Tit. XIII. Hospitalverwaltung.

Der hier unter den „Gagen“ erscheinende Mehraufwand von 2272 fl. 9 fr. trifft eigentlich nur mit 400 fl. (Alterszulagen der Krankenwärter) die Rubrik „Gagen“. Der übrige Theil des Mehraufwandes ist durch die in Folge der Theuerung entstandenen höhern Verköstigungspreise der Krankenwärter und durch die Aufstellung weiterer Krankenwärter zur Aushilfe entstanden. Dieser letztere Umstand steht in einzigem Widerspruch mit der zur Erläuterung des Minderaufwandes bei den Medicinlosen ausgesprochenen Ansicht über den guten Gesundheitszustand der Truppen, und dürfte die Ansicht bestätigen, daß der Etatsatz zu hoch ist.

Tit. XIV. Militärbildungs-Anstalten.

Die hier unter der Rubrik „Gagen“ berechnete Ueberschreitung von 1177 fl. 24 fr. wird der Hauptsumme nach mit der Anstellung eines Civillehrers für Geschichte, deutsche und französische Sprache mit 1000 fl. an die Stelle von zwei, gegen Functionsgehälte commandirten Officiere begründet.

Wenn auch anzunehmen ist, daß die Stände eine solche Forderung nicht zurückgewiesen hätten, so erscheint doch das einseitige Verfahren des Ministeriums um so mehr verlegend, als bei Verathung des Budgets nicht einmal eine Anzeige gemacht wurde, obgleich die Maßregel damals schon vollzogen war. Der Umstand, der auf unsere Anfrage entgegengehalten wurde, daß man damals die Hoffnung gehabt habe, unter dem Titel im Ganzen werde eine Ueberschreitung nicht erscheinen, die sich nun auch realisiert hat, ist um so weniger ein genügender Entschuldigungsgrund, als die Rubrik „Gagen“ stets und mit Recht von den Ständen besonders ins Auge gefaßt wird, weil eine Ueberschreitung darin sowohl eine dauernde Steigerung des Etats zur Folge hat, als auch auf den Pensionsfond von Einfluß ist.

Der Effectivetat pro 1843 steht um 732 fl. jährlich höher, als der frühere.

Tit. XVII. Transportkosten.

Dieser Titel zeigt eine Ueberschreitung von 571 fl. 25 fr., über welche die Erläuterungen der Regierung nichts bemerken.

Da nun in früheren Jahren hier verhältnißmäßig große Ersparnisse vorkamen, so sah man sich veranlaßt, das Detail dieser Ausgaben näher anzusehen, und fand, daß auch jetzt wieder dieselben Ersparnisse würden stattgefunden haben, wenn nicht die Zugskosten aus dem Titel XIX. hierher überwiesen worden wären. Diese betragen in beiden Jahren zusammen die Summe von 7456 fl. 48 fr., während nur 2000 fl. dafür bewilligt waren, es zeigt sich also hier eine ganz unverhältnißmäßige Ueberschreitung, welche jedoch, wie wir aus den Rechnungen ersehen, durch Garnisonsveränderungen, namentlich durch die Verlegung des ersten Infanterie-Regiments von Carlsruhe nach Rastatt begründet ist.

Eine bedeutende Verminderung des Budgetsages für den ordentlichen Bedarf erscheint daher vollkommen begründet.

Tit. XVIII. Etappengelder.

Während der Budgetsag 20,000 fl. für beide Jahre zusammen betrug, stellt sich die wirkliche Ausgabe auf 39,359 fl. 42 fr., eine Ueberschreitung, welche man schon seit einer Reihe von Jahren beobachtet, und welche daher eine verhältnißmäßige Erhöhung des Budgetsages begründet, wenn nicht durch anderweite Einrichtungen abgeholfen werden kann. Gründe, welche diese sich wiederholenden Ueberschreitungen veranlassen, sind in den Erläuterungen des Ministeriums zu den Nachweisungen von 1844 und 1845 angeführt, aber ein Hauptgrund scheint dabei übersehen worden zu sein, nämlich der, daß früher die Garnisonen mehr im Lande vertheilt waren, und daß die Einrichtung, wornach jedes Regiment seinen besondern, der Garnison zunächst gelegenen Recrutierungsbezirk hatte, dahin abgeändert worden ist, daß jedes Regiment seine Recruten nunmehr aus dem ganzen Lande bezieht. Wenn diese Einrichtung nicht wieder abgeändert werden kann, so scheint allerdings eine bedeutende Steigerung des Budgetsages notwendig.

Tit. XIX. Verschiedene Ausgaben.

Die speciellen Ausgabeposten, welche in den Erläuterungen der Regierung zur Rechtfertigung der bedeutenden Ueberschreitung unter Pos. C. dieses Titels im Betrage von 13,201 fl. 59 fr. bei einer Bewilligung von nur 7100 fl. aufgeführt sind, geben nur zu der Bemerkung Veranlassung, daß ein größerer Aufwand für neue Erfindungen den größern Staaten überlassen bleiben könnten. Der Aufwand von 4824 fl. 19 fr. für den Druck neuer Dienstvorschriften, wozu aus den frühern Jahren noch weitere 2540 fl. 10 fr. hinzukommen, wird nunmehr wohl in Folge der Annahme der preussischen Reglements als umsonst gemacht zu betrachten sein.

Da aber durch die aufgezählten Ausgabeposten nur die Summe von 12,832 fl. 37 fr. gerechtfertigt erscheint, die Gesamtausgabe unter Pos. C. dieses Titels aber 20,301 fl. 59 fr. betrug, und die nicht aufgezählten Posten so gut wie die aufgezählten die Ueberschreitung veranlaßt haben, so sah man sich auch hier zur näheren Ansicht der Rechnungen aufgefordert, fand aber auch dabei keine Veranlassung zu besondern Bemerkungen.

Tit. XXI. Pensionen.

Unter diesem Titel haben wir wiederum, wie in den früheren Nachweisungsberichten, starke Ueberschreitungen zu beklagen, und zwar diesmal in dem ganz enormen Betrage von 40,204 fl. 55 fr. für beide Jahre. Die Ueberschreitung trifft mit geringer Ausnahme die sogenannten neuen Pensionen, nämlich im Betrag von 38,114 fl. 48 fr., und der Effectivetat derselben war dadurch um jährlich 22,226 fl. 5 fr. auf die Summe von 163,153 fl. 43 fr. am ersten Mai 1847 angewachsen, und steigert sich mit den alten Pensionen für Militärs und Kriegsbeamte im Betrage von 18,885 fl. 2 fr. auf die Summe von 182,038 fl. 45 fr., während diese Pensionen im Jahr 1831 nur 103,666 fl. betrugten, und der Präsident des Kriegsministeriums damals die Ueberzeugung aussprach, daß sie sich in Bälde auf ein Normale von 90,000 fl. ermäßigen würden. Und jetzt, wo diese Erwartung längst realisiert sein könnte und sollte, sehen wir diese Last noch ohne die Pensionirungen der neuesten Zeit mehr als verdoppelt. Und mit Einschluß der besondern Bewilligungen für frühere Feldzüge, für inhabende Orden, und an Gnadenbewilligungen der Militärdiener-Reliquen stellt sich die gesammte Militärpensionslast am 1. Mai 1847 auf die Summe von 228,748 fl. 7 fr.

Diese Last steht im Mißverhältnisse mit den gleichen Lasten der anderen deutschen Staaten, wenn man die Truppenstärke als Maßstab der Vergleichung annimmt, ohne daß in den natürlichen Verhältnissen Badens besondere Gründe für diesen Mißstand aufgefunden werden könnten. Und die Summen der Pensionen der Officiere und Kriegsbeamte, welche weitaus den größten Theil dieser Last ausmachen, steht auch in auffallendem Mißverhältnisse mit der Summe der Gagen der activen Officiere und Kriegsbeamten, welche im Jahr 1831 auf ungefähr 300,000 fl. berechnet wurden.

Man bemerkt das starke Ansteigen der Pensionslast für Officiere und Kriegsbeamte besonders seit dem Jahre 1843, wo sie in den sog. neuen Pensionen am 1. Mai noch auf 105,739 fl. 44 fr. stand; sie steigerte sich bis zum 1. Mai 1845 auf 120,673 fl. 34 fr. und bis zum 1. Mai 1847 auf 140,980 fl. 43 fr. Dieses ganz unverhältnißmäßige Anwachsen der ohnehin schon schweren Last mitten im Frieden ist eine Erscheinung, deren Erklärung nur in Mängeln, sei es der Gesetzgebung, sei es der Verwaltung oder beider zugleich, gefunden werden kann.

Die Commission sah sich bei Prüfung der ihr vorliegenden Nachweisungen, welche die stärkste aller frühern Ueberschreitungen bei dieser Position enthalten, veranlaßt, ihre volle Aufmerksamkeit auf Ergründung der vorhandenen Mängel zu richten, und die Einsicht der erwachsenen Pensionsacten in Verbindung mit ihren sonstigen Erfahrungen setzt sie in den Stand, ihre Ansicht darüber vorzutragen. Hierbei kommen die Pensionirungen der neuesten außerordentlichen Zeit noch nicht in Betrachtung, weil die Materialien dazu noch nicht vorliegen. Diese werden wohl bei Verathung des Budgets zur Sprache gebracht werden können, das bis jetzt noch nicht vorgelegt ist. Da jedoch bei dieser Beurtheilung wohl meistens Betrachtingen anderer Art werden angestellt werden müssen, und die vorliegenden Erfahrungen und Materialien zur Beurtheilung der Pensionirungen in gewöhnlichen Zeiten genügen, so glaubte die Commission ihre Ansicht darüber nicht länger zurückhalten zu dürfen, damit die vorhandenen Gebrechen baldmöglichst beseitigt werden können.

Daß das Pensionsgesetz vom Jahr 1831 ein Hauptgrund der so hoch angewachsenen Pensionslast ist, wird nun wohl allgemein anerkannt sein. Die Pensionen der Officiere sind dadurch nicht allein gegen die frühern Militärpensionen zu hoch gesteigert worden, sie sind auch höher als die Militärpensionen anderer deutschen Staaten, und selbst höher als unsere, ebenfalls als zu hoch anerkannten Civispensionen, wenn man erwägt, daß der Officier schon mit dem 16ten bis 17ten Lebensjahre in den Staatsdienst tritt, während der Civilbeamte selten mit dem 25ten, öfter erst in den 30er, ja nicht selten erst in den 40er Lebensjahren zur definitiven An-

stellung gelangt. Auch der Umstand dürfte als Grund der zu großen Militärpensionen in Vergleichung mit den Civilpensionen anzuführen sein, daß jeder Officier, wenn er auch nicht die Eigenschaften für den höhern Militärdienst besitzt, mit den Alterszulagen als Hauptmann zu dem der Pensionirung zur Basis dienenden Gehalte von 1800 fl. gelangt, wenn er gesund bleibt, während dieser Gehalt von keinem Civilbeamten, der nicht zu dem höhern Staatsdienst berufen wird, erreicht werden kann. Die Höhe der einzelnen Pensionen wirkt doppelt auf das Anwachsen der Pensionssatz, einmal an sich selbst, und dann weil in Folge derselben die Pensionirung beim Militär sehr viel und mehr als beim Civil gesucht wird. Dieser letzte Umstand ist sogar der nachtheiligere. Es lassen sich verschiedene Gründe denken, aus welchen sich ein Officier zum Rückzug aus dem Dienst veranlaßt sehen kann, wir wollen nicht näher darauf eingehen, aber das sprechen wir mit Ueberzeugung aus, daß die allen Gesuchen zu Grund gelegten Krankheitsumstände nicht immer der einzige Grund des Besuches sind, und daß das ärztliche Zeugniß und der Ausspruch der Superarbitrirungs-Commission nicht genügend vor Mißbrauch schützen. Der eigene Wunsch des Ansuchenden, das Interesse der andern Officiere, ja der Mitglieder der Superarbitrirungs-Commission selbst für sich oder ihre Verwandte und Freunde, gegenüber dem bloßen Interesse der Staatskasse, wirkt bei den oft schwer zu beurtheilenden Krankheitsangaben unbewußt, und beim besten Willen, seine Pflicht zu erfüllen, allzumächtig.

Eine alsbaldige Revision des Militärpensionsgesetzes mit Rücksicht auf die Vorschriften anderer deutscher Staaten scheint uns dringend geboten. Und bei der Revision dürfte wohl auch die Frage zu erörtern sein, ob nicht der active Diener, wie für die Wittwenkasse, auch für die Pensionskasse einen Beitrag leisten sollte?

Nicht minder mächtig als das Pensionsgesetz wird aber auch das Verfahren bei Anstellung und Beförderung der Officiere gewirkt haben, indem es sich aus dem günstigen Pensionsgesetz allein doch nicht genügend erklären ließe, warum gerade bei uns eine so große Zahl Pensionirungen von Officieren, und zwar nur selten wegen hohen Alters vorkommen, da doch der bairische Volksstamm den andern deutschen Stämmen an körperlichen und geistigen Fähigkeiten nicht nachsteht. Es muß entweder das Verfahren selbst ein unrichtiges, oder es muß dasselbe nicht mit genügender Umsicht gehandhabt worden sein. Man setzt sich durch solch ungenügendes Verfahren in die Lage, entweder bei Beförderungen allzu häufig Uebergehungen eintreten lassen zu müssen, und dadurch Pensionsgesuche zu veranlassen, oder die Beförderten zuweilen schon kurz nach der Beförderung auch ohne Ansuchen pensioniren zu müssen, weil man zu spät einsieht, daß man einen Mißgriff gethan hat.

Wir haben zwar nicht Sachkenntniß genug, um auf diesen Gegenstand näher eingehen zu können, aber die Erfahrung wird für unsere Ansicht sprechen, und die jetzige Regierung wird diese Erfahrung nicht verkennen. Aus den Acten lassen sich die letzten Gründe der Pensionirung nur selten ersehen, indem die Pensionsgesuche stets auf Krankheitsumstände basirt sind. Nur wo solche Gesuche nicht vorliegen, sind die wahren Gründe zu erkennen, und solche Fälle kamen in der in Frage liegenden Periode einige vor.

Aber auch einige andere, leichter zu vermeidende Mängel fallen der Verwaltung bei der gegenwärtig vorliegenden Ueberschreitung zur Last.

In mehreren Fällen wurde die Superarbitrirungs-Commission gar nicht gehört, weil man von Seiten der Behörden die zur Grundlage des Pensionsgesuches angegebene Krankheit für unzweifelhaft und genügend hielt. Die Einsicht der Acten zeigt jedoch die Sache nicht überall als unzweifelhaft, namentlich erscheint die Frage nicht immer genügend erörtert, ob der betreffende Officier nicht wieder diensttauglich werden könne, wo sodann nur eine einstweilige Zuruhebesetzung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit gerechtfertigt gewesen wäre. Wir legen zwar, wie aus unsern frühern Bemerkungen hervorgeht, kein großes Gewicht auf den Ausspruch der Superarbitrirungs-Commission, wie sie gegenwärtig der Mehrzahl nach aus Officieren zusammengesetzt ist, zumal da das Ministerium, wie es den Anschein hat, sich durch diesen Ausspruch für gebunden hält, allein ein Superarbitrium sollte denn doch in allen Fällen, wo Pensionsgesuche wegen Krankheit vorliegen, und das Ministerium beabsichtigt, darauf einzugehen, eingeholt, nur dürfte es zweckmäßiger lediglich von unparteiischen Aerzten gefordert werden.

In einigen Fällen wurden jüngere Officiere auf Ansuchen wegen Krankheit pensionirt, ohne daß die Frage erörtert worden wäre, ob die Krankheit nicht selbst verschuldet sei, in welchem Falle nach Art. 6 des Pensionsgesetzes ein Anspruch auf Pension nicht vorliegt.

In den Fällen, wo die Pensionirung nur bis zur Wiederherstellung der Gesundheit ausgesprochen ist, wurden die Pensionen doch sogleich auf die Pensionsliste gesetzt, und aus dem Pensionsfond bezahlt. Die Budgetcommission ist der Ansicht, daß in Friedenszeiten dergleichen Pensionen ganz wohl aus dem Etat der activen Officiere bezahlt, und die betreffenden Stellen einstweilen offen gehalten werden könnten und sollten. Es würde dadurch auch der Vortheil gewonnen, daß die betreffenden Officiere nicht aus dem Auge verloren werden, was sonst leicht geschieht, weil bei den verhältnismäßig hohen Pensionen ein selbsteigenes Wiederanmelden nicht immer zu erwarten ist.

Und endlich waren die Fälle, wo nicht bloß bis zur Wiederherstellung der Gesundheit pensionirt wurde, in Friedenszeiten, vielleicht mit weniger Ausnahme, nicht so dringend, daß man nicht hätte zuwarten können, bis der so überreiche Pensionsfond die Mittel dazu geboten oder die Stände dieselben bewilligt hätten.

Die Budgetcommission kann hiernach die vorliegende enorme Ueberschreitung nicht für gerechtfertigt erkennen, wird jedoch auch auf diesen, wie auf die übrigen Anstände am Schlusse ihres Berichts zurückkommen.

Von wesentlichem Vortheile für den Pensionsetat wäre es auch, wenn mehr als bisher darauf gesehen würde, daß Officiere, welche für kriegsdienstuntauglich erkannt werden, bei der Civilverwaltung untergebracht werden, namentlich bei der Post- und Zollverwaltung, wie dies in ausgedehntem Maße in Preußen und Baiern geschieht.

Außerordentlicher Etat.

Im außerordentlichen Budget wurden der Kriegsverwaltung bewilligt 393,630 fl. 51 fr.
der Abschluß der Nachweisungen zeigt eine Gesamtausgabe von 384,607 fl. 27 fr.

und es ergibt sich also ein Minderaufwand von 9,023 fl. 24 fr.
welcher jedoch nicht als Ersparniß betrachtet werden kann, da nach den Erläuterungen des Ministeriums die Summe von 13,002 fl. 35 fr. theils als in der nächst gefolgten Budgetperiode bereits ausgegeben, theils als Creditrest zur weitem Veranschlagung vorbehalten ist. Es zeigt sich demnach eine Ueberschreitung der Bewilligung von 3,979 fl. 11 fr., welche zusammengesetzt ist aus einer wirklichen Ersparniß bei einigen Posten von 2,220 fl. 30 fr. und einer Ueberschreitung von 6,199 fl. 41 fr. bei andern.

Die Ueberschreitung besteht hauptsächlich aus einem Posten von 5,434 fl. 9 fr. wofür im Budget keine Bewilligung gegeben ist; er stellt sich als eine Ueberschreitung der in der vorhergehenden Budgetperiode bewilligten Summe für Erbauung eines Militärhospitals in Karlsruhe dar, und erhöht sich durch die damals schon berechnete Ueberschreitung von 1,329 fl. 35 fr., auf den Betrag von 6,763 fl. 44 fr., welche durch Bauveränderung veranlaßt, bei der Verathung des Budgets pro 1846 und 1847 schon bekannt sein mußte, und daher auch in Anforderung hätte gebracht werden sollen.

Durchschnittsfonds.

Wir haben in dem Eingang unseres Berichts die Ersparniß an den Durchschnittsfonds, nach den speciellen Budgetrubriken berechnet, angegeben zu 50,432 fl. 37 fr.

Der Mehraufwand an diesen Fonds, auf gleiche Weise berechnet, aber zu 21,168 fl. 18 fr.

und es ergibt sich demnach ein reiner Minderaufwand von 29,264 fl. 19 fr.
welcher nach dem Gesetz vom 21. September 1846, Reggöbl. S. 243 bei der Amortisationskasse zu hinterlegen war, und mit der am 31. Dezember 1845 berechneten Ersparniß von 63,660 fl. 16 fr. die große Summe von 92,924 fl. 35 fr. ergibt, über welche die Kriegsverwaltung am 31. Dezember 1847 zu Gunsten der Durchschnittsfonds zu verfügen hatte, und wovon der größte Theil mit 61,622 fl. 5 fr. dem Manöverfond allein angehört.

Das Ministerium berechnet die Ersparnis pro 1846—47, wie wir im Eingang des Berichts angegeben haben, um 15,192 fl. 13 fr. und zwar für den Manöverfond allein, höher, im Ganzen auf die Summe von 44,456 fl. 32 fr. (Seite 280 des Zien Beilagenheftes) indem dasselbe zwei Posten beifügt:

- 1) den ersten Posten haben wie bereits in unseren Bemerkungen zu Tit. III. 5. erläutert, er beträgt nur
216 fl. 30 fr.
- 2) der zweite Posten aber beträgt die Summe von 14,975 fl. 43 fr.
und wird nach erhaltener Erläuterung als Ersparnis des Jahres 1847 unter Tit. III. 2. Infanterieregimenter und zwar unter den Rubriken
- | | |
|------------------------|------------------|
| Löhnung mit | 7,392 fl. — fr. |
| Massengelder | 1,900 fl. 48 fr. |
| Brod | 5,682 fl. 55 fr. |

von den zu den Herbstübungen etatmäßig einzuberufenden, aber im Jahre 1847 weniger einberufenen Truppen aufgeführt.

Was nun den ersten unbedeutenden Posten von 216 fl. 30 betrifft, so könnte man darüber weggehen, wenn er nicht, wie wir gesehen haben, in Verbindung stände mit einem von den Ständen ausdrücklich verweigerten, von dem Ministerium aber dennoch ausgegebenen Funktionsgehalt eines höhern Officiers.

Was aber den zweiten Posten von 14,975 fl. 43 fr. betrifft, so können wir denselben keinesfalls für gerechtfertigt halten. Eine entsprechende Ersparnis unter den betreffenden Rubriken ist in Vergleichung mit der Budgetbewilligung gar nicht vorhanden. Die Rubriken „Massengelder“ und „Brodverpflegung“ sind in beiden Etatsjahren überschritten, und unter der Rubrik „Gagen, Löhnung und Zulagen“ zeigt sich im Jahr 1847 nur die im Verhältnis zur Bewilligung von 451,831 fl. geringe Ersparnis von 1,885 fl. 49 fr., welche wohl ausschließlich von zeitweise vakanten Officierstellen herrührt, die bei einem so umfassenden Etat nie ausbleiben. Wenn daher zur Zeit der Herbstübungen in diesem Jahre der Dienststand geringer war, als etatmäßig angenommen wurde, und darauf ist die sog. Ersparnisberechnung des Ministeriums gegründet, so folgt aus der Verwendung im Ganzen, daß zu andern Zeiten des Jahres der Dienststand stärker, also um so weniger ein Grund zu einer weitem Bewilligung für nachzuholende Uebungen vorhanden war. Und dieser Grund wird noch dadurch besonders verstärkt, daß, wie wir gesehen haben, der vorgesparte Manöverfond schon nach unserer Berechnung die große Summe von 61,622 fl. 5 fr. erreicht hatte, also auch Mittel genug für nachzuholende Uebungen gegeben waren. Eine weitere Bewilligung der Stände wäre aber ohne Zweifel für eine Vorsparung, wie sie das Ministerium angeordnet hat, erforderlich, da eine entsprechende Ersparnis nicht vorliegt, und das Ministerium nicht berechtigt ist, über die Budgetbewilligung hinaus für den in Frage stehenden Zweck der Staatskasse eine weitere Last aufzulegen, die ohnehin, wie wir gesehen haben, in der fraglichen Periode einen enormen Mehraufwand für die Kriegsverwaltung zu tragen hatte. Es sollte uns wundern, wenn nicht von Seite der Oberrechnungskammer im Interesse der Staatskasse gegen dieses Verfahren des Kriegsministeriums Anstände erhoben worden wären.

Das Ministerium beruft sich zur Rechtfertigung seines Verfahrens auf die im Juli 1846 aufgestellten und der Budgetcommission übergebenen Grundbestimmungen für die Behandlung der Durchschnittsfonds. Allein diese Grundbestimmungen wurden von den Ständen nie anerkannt, sie wurden gar nicht an die Kammern gebracht, sie fielen schon bei der Beratung der Budgetcommission, an welche sie unmittelbar gebracht worden waren, durch, und gerade die Bestimmung, welche das Ministerium in der vorliegenden Frage in Anwendung gebracht hat, ohne selbst die übrigen Bestimmungen gleichmäßig zu vollziehen, war es, welche bei der Budgetcommission den Hauptanstand veranlaßte. Es hätte sich daher die Kriegsverwaltung bis auf eine zu Stande gekommene neue Vereinbarung nach den früher festgehaltenen Grundsätzen benehmen sollen, wornach lediglich die von uns berechnete Ersparnis dem Depositum der Durchschnittsfonds zuzuweisen ist, selbst wenn die vom Ministerium angezogenen Budgetpositionen entsprechende Ersparnisse nachgewiesen hätten.

Die hier erörterte Frage dürfte übrigens mehr für die Zukunft als für die Gegenwart von praktischer Be-

deutung sein, da in Folge der jüngst vergangenen zwei Jahre die Kriegsverwaltung eine ganz neue Lebensperiode beginnt, zu deren Begründung alle Ersparnisse verwendet werden müssen. Es dürfte nach unserer Ansicht am angemessensten sein, sämtliche bei der Amortisationskasse für die Durchschnittsfonds hinterlegten Gelder der Staatskasse zurückzubehalten, und den ganzen Bedarf der Kriegsverwaltung aus allgemeinen Mitteln zu decken. Von den hinterlegten Geldern des Manöverfonds kann diese Rückzahlung ohnehin nicht beanstandet werden, da wohl jetzt von einer nachzuholenden Uebung nicht die Rede sein kann.

Auch dürften die gemachten Erfahrungen bewiesen haben, daß es angemessen wäre, den Manöverfond von der Behandlung der übrigen Durchschnittsfonds ganz auszuschließen. Treten nämlich Kriegereignisse oder auch nur außerordentliche Truppenaufstellungen dazwischen, so verliert der für Manövers hinterlegte Fond seine Bedeutung, indem dann eine spätere ausgedehntere Uebung unnötig wird, und in länger andauernden Friedenszeiten kann man bei Ausarbeitung des Budgets stets voraussehen, welche Kosten für Manövers erforderlich sind. Der Umstand aber, daß dann der Budgetbedarf für die einzelnen Jahre nicht ganz gleich wird, ist nicht von Bedeutung, und man gewinnt dagegen den Vortheil eines einfacheren Rechnungswesens, zumal in Vergleich mit den Verwicklungen, welche der Vollzug der von der Kriegsverwaltung im Juli 1846 vorgeschlagenen Grundbestimmungen veranlassen müßte.

S c h l u ß.

Wir waren leider in der Lage, im Verlaufe des Berichts mehrfache Anstände über Ausgaben zu erheben, welche die Kriegsverwaltung ohne genügende Rechtfertigung gemacht hat.

Neben der Ignorirung einiger Bitten und Wünsche der früheren Kammer wegen Beschränkung der Fouragevergütung nach dem Stande der wirklich gehaltenen Pferde und wegen Ermäßigung der Bedingungen für den Ankauf der Remontepferde, waren es insbesondere folgende Mängel, welche wir hervorgehoben haben.

- a) Mehrfache Ueberschreitungen der folgereichsten Rubrik, der Bewilligung von Sagen, und einseitige Steigerung der Effectivetat derselben, wodurch selbst ohne momentane Ueberschreitung ein unberechtigtes Vorgehen in das Bewilligungsrecht der Stände stattgefunden hat;
- b) Zahlung einzelner Posten, deren Bewilligung die Stände ausdrücklich verweigert hatten;
- c) Zahlung von Remunerationen über den gesetzlichen Betrag, welcher durch Art. 11 des Finanzgesetzes vom 21. September 1846 auf die Hälfte der Ersparnisse beschränkt ist;
- d) eine maßlose Ueberschreitung der Pensionen, welche nicht genügend gerechtfertigt erscheint, und endlich
- e) eine Ueberlastung der Staatskasse durch übermäßige Steigerung der Depositen der Durchschnittsfonds.

Die Budgetcommission, meine Herren, findet diese Bemängelungen von der Bedeutung, daß sie dadurch ein ernsteres Vorgehen für begründet hält. Sie sieht davon ab, weil der betreffende Minister bereits im Frühjahr 1848 von seinem Posten abgetreten ist, und weil sie die einfache Darstellung der Mängel für genügend hält, um von einem ähnlichen Verfahren für die Zukunft abzuhalten. Dieß war der einzige Zweck ihrer Darstellung, aber auch ihre Pflicht, so gerne sie gerade in der jetzigen Zeit ein besseres Resultat hätte vortragen mögen.

Die Anträge der Commission sind:

- 1) Die eigenen Einnahmen der Kriegsverwaltung für die Budgetperiode 1846 und 1847 im Gesamtbetrag von 61,688 fl. 4 fr.
nebst Zuschlagung von 2030 fl. Zinsen von den bei der Amortisationskasse deponirten Ersparnissen aus den Durchschnittsfonds, sowie
 - 2) die Gesamtausgabe für die Budgetperiode von 1846—47 des ordentlichen Etats mit 4,380,452 fl. 27 fr.
des außerordentlichen Etats mit 384,607 fl. 27 fr.
- für richtig anzuerkennen.

- 3) In einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog hinsichtlich des Pensionswesens folgende Bitten vorzutragen:
- a) das Militärpensionsgesetz vom 31. December 1831 einer alsbaldigen Revision mit Rücksicht auf die Vorschriften anderer deutscher Staaten unterwerfen, gleichwie dieß auch für das Civilpensionsgesetz beantragt wurde, und dabei auch die Frage erörtern zu lassen, ob nicht der active Diener, wie für die Wittwenkasse, so auch für die Pensionskasse einen regelmäßigen Beitrag leisten sollte;
 - b) ebenso die Frage näher untersuchen zu lassen, ob nicht das Verfahren bei Anstellung und Beförderung der Officiere mit Rücksicht auf die Vorschriften in anderen deutschen Staaten einer Aenderung bedarf, jedenfalls aber darauf halten zu lassen, daß die Anstellungen und Beförderungen nur mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden; ferner
 - c) auch die Frage prüfen zu lassen, ob nicht eine Umbildung der Superarbitrations-Commission etwag in der Richtung, daß sie lediglich aus unbetheiligten Aerzten zusammengesetzt werde, zweckmäßig erscheine; endlich aber
 - d) zu befehlen, daß bei Pensionirungen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit in Friedenszeiten die gesetzlichen Pensionsbeträge aus dem Etat der Gagen der activen Officiere fortbezahlt, und dafür die betreffende Officierstelle bis zur definitiven Erledigung der Pensionsfrage offen gehalten werde, so wie
 - e) zu befehlen, daß in Friedenszeiten die von den Ständen für die neuen Pensionen der Officiere und Kriegsbeamten bewilligten Summen nie mehr überschritten werden, und endlich
 - f) die Einleitung treffen zu lassen, daß Officiere, welche für kriegsdienstuntauglich erkannt werden, mehr als bisher bei der Civilverwaltung untergebracht werden.
- 4) Hinsichtlich der Behandlung der sog. Durchschnittsfonds:
- a) nur die im Verichte berechnete Summe von 29,264 fl. 19 kr. als Ersparniß aus der Budgetperiode und als zur Hinterlegung bei der Amortisationskasse geeignet anzuerkennen, zugleich aber
 - b) in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte auszusprechen, Höchstdieselben wollten die Anordnung treffen:
 - α) daß sämtliche am 31. December 1849 noch bei der Amortisationskasse hinterlegten Gelder der Durchschnittsfonds an die Staatskasse zurückbezahlt, dagegen aber der ganze Bedarf für die Reorganisation des Armeecorps in das Budget für 1850—51 aufgenommen werde, und
 - β) daß künftig der Manöverfond aus den Durchschnittsfonds ausgeschieden, und nur der jeweilige Bedarf für Manöver in dem betreffenden Budget vorgesehen werde.

